



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden

vom 26. Februar 2015 (Stand am 7. März 2019)

Der Synodalrat,

gestützt auf

- Art. 25, 56 - 70, 136 - 140 und Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,
- Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012²,

beschliesst:

Inhalt

1. Gegenstand und Geltungsbereich
2. Einsatz der Unterweisenden
3. Anstellung, Besoldung und Mitarbeitendengespräche:
Katechet/-in, KUW-Mitarbeitende, Freiwillige
4. Ausbildung
5. Weiterbildung und Supervision
6. Beratungs- und Auskunftsstelle
7. Inkrafttreten

¹ KES 11.020.

² KES 44.010.

1. *Gegenstand und Geltungsbereich*

Diese Richtlinien enthalten Empfehlungen zum Einsatz, zur Anstellung und zur Besoldung der Unterweisenden, unter Einschluss der Mitarbeitenden-gespräche. Sie erläutern zudem die Ausbildung, die Weiterbildung und Supervision sowie die Dienstleistungen der Beratungs- und Auskunftsstelle des Bereichs Katechetik.

Sie gelten für das deutschsprachige Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Im kirchlichen Bezirk Solothurn gelangen sie sinn-gemäss zur Anwendung.

2. *Einsatz der Unterweisenden*

2.1 **Allgemeines**

Die Kirchliche Unterweisung (KUW) ist eingebettet in den Generationenbogen (Zeitspanne 0 bis rund 25 Jahre). Sie soll einerseits Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einführen und sie andererseits mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt machen.

Die KUW erstreckt sich über die ganze Dauer der Schulpflicht. Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für diese anspruchsvolle Aufgabe. Er betreibt eine sorgfältige Personalplanung und beauftragt Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Katechetinnen und Katecheten mit der selbständigen Vorbereitung und Durchführung der KUW. Er erwartet von allen an der KUW beteiligten Personen (Ziff. 2.3 - 2.6) ein klares Bekenntnis zur Volkskirche im Sinne der Offenheit für verschiedene Frömmigkeitsformen. Er setzt sich dafür ein, dass gut ausgebildete Unterweisende mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein Stück weit auf ihrem Lebens- und Glaubensweg unterwegs sind. Er sorgt für angemessene Lösungen in besonderen Situationen und Konflikten.

2.2 **Aufgaben im Bereich der KUW**

Die Katechetinnen und Katecheten erfüllen Aufgaben der KUW und der Kinder- und Jugendarbeit. Im Bereich der KUW beinhaltet das katechetische Amt die folgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung der KUW auf den Stufen I – III,³
- Elterninformation (Elternabende, Elternbesuche, Kind-Eltern-Anlässe),

³ Vgl. Art. 7 ff. Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010).

- Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern,
- Gottesdienste,⁴
- Mögliche weitere Aufgaben gemäss den Erfordernissen der gegebenen Situation der Kirchgemeinde,
- Koordinationsaufgaben:
Absprachen mit den Schulen über KUW-Zeiten, erstellen von Klassenlisten, Koordination mit dem Stoffplan der Schule, Koordination und Vernetzung mit anderen Angeboten der Kirchgemeinde und anderen Kirchgemeinden.

2.3 Pfarrerinnen und Pfarrer

Die KUW gehört zum Grundauftrag des Pfarramtes, soweit in der Kirchgemeinde nicht ein katechetisches Amt damit beauftragt ist.

Der Arbeitsauftrag umfasst je nach Situation in der Kirchgemeinde folgende Aufgaben:

- Zusammenstellen eines KUW-Teams für die KUW I – III,
- Begleitung und theologische Beratung des KUW-Teams,
- eigene KUW schwerpunktmässig auf einer oder auf mehreren Stufen (gemäss Stellenbeschreibung),
- Elternarbeit,
- Begleitung eines Jahrgangs während mehrerer Jahre,
- Koordination und Vernetzung der KUW mit der freiwilligen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Generationenbogens und mit den anderen Diensten und Anlässen in der Kirchgemeinde oder anderen Kirchgemeinden (Regionalisierung),
- Zusammenarbeit und Austausch mit den anderen Unterweisenden,
- Praxisanleitung und Begleitung von KUW-Mitarbeitenden,
- Planung und Koordination der KUW in der ganzen Kirchgemeinde,
- Koordination und Verantwortung der Elternarbeit.

2.4 Katechetinnen und Katecheten

Der Arbeitsauftrag von Katechetinnen und Katecheten umfasst je nach KUW-Situation folgendes:

- Zusammenstellen eines KUW-Teams für die KUW I-III,

⁴ Vgl. Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen vom 21. Juni 2012 (KES 45.010)

- selbständiges Führen von einer oder mehreren Klassen der KUW I-III,
- Begleitung eines Jahrgangs während mehrerer Jahre,
- Koordination und Vernetzung der KUW mit der freiwilligen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Generationenbogens und mit den anderen Diensten und Anlässen in der Kirchgemeinde oder anderen Kirchgemeinden (Regionalisierung),
- Zusammenarbeit und Austausch mit den anderen Unterweisenden,
- Praxisanleitung und Begleitung von KUW-Mitarbeitenden,
- Planung und Koordination der KUW in der ganzen Kirchgemeinde.

2.5 KUW-Mitarbeitende

Die Kirchgemeinde kann Mitarbeitende, die nicht zum katechetischen Amt beauftragt worden sind, aber durch den Besuch von RefModula-Bildungsveranstaltungen oder auf andere Weise hinreichend ausgebildet sind, mit Aufgaben der KUW betrauen. KUW-Mitarbeitende werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

Der Arbeitsauftrag von KUW-Mitarbeitenden⁵ kann folgendes beinhalten:

- Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Katechetin oder einem Katecheten, an einer oder an mehreren KUW-Klassen,
- Mithilfe bei der Elternarbeit,
- Begleiten von einzelnen Kindern und Jugendlichen,
- Mitgestalten von Lagern und Wochenenden,
- Mitgestalten von Gottesdiensten.

Die KUW-Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen einer Katechetin oder eines Katecheten oder, in Kirchgemeinden ohne Katechetin oder Katecheten, unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers. Sie führen die Klassen in keinem Fall selbständig.

Sie leiten kein Team und nehmen nicht selbständig gottesdienstliche Handlungen vor.

2.6 Freiwillige

Die Kirchgemeinden können Freiwillige, welche spezifische Bildungsan-

⁵ Vgl. Art. 26 f. Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010).

gebote wie zum Beispiel «accos» oder «step» erfolgreich absolviert haben oder auf andere Weise hinreichend ausgebildet sind, in der KUW oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen. Die Freiwilligen erfüllen diese Aufgaben unentgeltlich. Eine regelmässige Anerkennung ihrer Arbeit wird empfohlen.

3. *Anstellung , Besoldung und Mitarbeitendegespräche*

3.1 **Grundsätzliches**

Katechetinnen und Katecheten sowie KUW-Mitarbeitende, die in dem vom Kirchgemeinderat festgelegten verbindlichen Pensum der KUW mitwirken, werden für ihre Arbeit angestellt und entlohnt.

3.2 **Katechetinnen und Katecheten**

3.2.1 **Allgemeines**

Katechetinnen und Katecheten werden im Monatslohn angestellt.

Ihr Arbeitsaufwand wird nach Anzahl Arbeitsstunden pro Schuljahr (nicht Lektionen) berechnet. Daraus wird der Anstellungsgrad bestimmt.

Ihre Anstellung wird in einem Vertrag festgelegt.⁶

Die Regelung der Überstunden richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Anstellungsart.⁷

Katechetinnen und Katecheten werden vom Kirchgemeinderat in einem Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Anstellung und Amtseinsetzung setzen die Beauftragung durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn voraus.⁸

Um den Zugang zur beruflichen Vorsorge (2. Säule) zu gewährleisten, wird bei mehreren kleinen Pensen einer Katechetin oder eines Katecheten die Anstellung durch eine einzige Kirchgemeinde empfohlen. Diese stellt den anderen beteiligten Kirchgemeinden für die entsprechenden Lohnanteile

⁶ Vgl. die Musterarbeitsverträge des Bereichs Katechetik (einsehbar unter: http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Katechetik/KA_Merkblaetter/KA_PUB_KUW_Musterarbeitsvertrag_2013_01.pdf).

⁷ Öffentlich-rechtlich: vgl. Art. 124 ff. Personalverordnung (BSG 153.011.1); privatrechtlich: Art. 321c Obligationenrecht (SR 220).

⁸ Art. 21 Abs. 1 Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010); Art. 7 Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt vom 21. Juni 2012 (KES 45.020).

und Sozialleistungen monatlich oder jährlich Rechnung.

3.2.2 Anstellungsgrad

Rubrik	Aufgaben	Formel	Kommentar
Gottesdienst	KUW-Gottesdienst Präsenz	0.25	Pro Gottesdienst: nur Präsenz in KUW-Gottesdienst
	KUW-Gottesdienst Mitarbeit	0.5	Pro Gottesdienst: Mitarbeit in KUW-Gottesdienst, z.B. zusammen mit einer Pfarrperson
	KUW-Gottesdienst Leitung	1.25	Pro Gottesdienst: Leitung eines KUW-Gottesdienstes
	Konfirmationsgottesdienst	1.5	Pro Gottesdienst: Leitung einer Konfirmation
KUW	Anzahl Lektionen, alle Stufen, ohne Lagerlektionen	0.24	Pro vorgesehene Lektion
	Elternabende	0.25/0.5	Pro Elternanlass: reiner Infoanlass 0.25, mit sozialem Teil 0.5
	Elternbildung	0.5	Inhaltliche Vorbereitung, z.B. bei Elternabend mit Bildungscharakter
	Konfirmationsbesuche	0.24	Pro Besuch
	Lagertage (6 Lektionen)	1.25	Pro Lagertag
	Vorbereitungszeit für Lagerlektionen	0.09	Pro Lagerlektion
	Teamarbeit	0.24	Z.B. KUW-Sitzungen ohne Unterrichtsvorbereitung, Zusammenarbeit mit KUW-Mitarbeitenden, Teamteaching, Begleitung von Teams, Freiwilligen

			und Begleitpersonen, Re- kognoszieren
Gemeindear- beit	Generation 0 bis 25	1	Pro zu leistendem Tag
Gemeindeani- mation	Lager, Ferien- und Projektwo- chen (Kinder, Jugend, Fami- lien)	1	Pro vorgesehenem Lager- tag. Zusätzlich einzube- rechnen ist der Vorberei- tungsaufwand.
Administra- tion	Allg. Administration	0.5	Pro Klasse: Kontakt zu den Schulen, Klassenlis- ten führen, Absprachen mit Eltern sowie weitere administrative Aufgaben
	Teamsitzungen	0.12	Pro Sitzung, ausser KUW-Team
	KGR- und Kommissionssitzun- gen	0.24	
	Koordination	1	Angaben pro Jahr. Die Menge ist variabel und abhängig vom voraus- sichtlichen Aufwand.
	Spezialaufgaben im Auftrag des KGR	1	Z.B. Kontaktpflege zur re- gionalen Jugendarbeit, Kontaktpflege zu freiwillig Mitarbeitenden etc.
Reflexion, Weiterbildung, Diverses	Weiterbildung und/oder Super- vision	1	Angaben pro Jahr. Je nach Anstellungsgrad: pro 20% ein Tag Weiterbil- dung.
	WeA Kat.	2	Angaben pro Jahr. Unab- hängig vom Anstellungs- grad für die ersten fünf Amtsjahre. Mittelwert von zwei Tagen pro Jahr.
	Öffentliche Ämter	1	Angaben pro Jahr. Die Menge ist variabel und

			abhängig vom ausgeübten Amt und vom Anstellungsgrad.
	Konferenz	0.5	Pro Konferenz, eine pro Jahr. Bei mehreren Anstellungen nur einmal zu berechnen.
	Beratungsgespräche	0.02	Pro Jahr und Kind / Jugendliche/m. Entspricht 1 Tag auf 50 Kinder / Jugendliche.
	Persönliche Spiritualität, religionspädagogische Reflexion	1	Pro Jahr. Richtwert 1-2 Tage je nach Anstellungsgrad.
	Allgemeine Reserve		Pro Jahr 3-5% des Arbeitspensums

Der Anstellungsgrad wird mit dem Online-Stellenbeschrieb nach Anzahl der Arbeitsstunden pro Schuljahr berechnet.

Für die Berechnung des Anstellungsgrades ist die folgende Formel hinterlegt:

Jahresarbeitszeit: 252,5 Arbeitstage x 8.4 Std.

(Diese Zahl steht für die mehrjährige Durchschnittszahl mit Ausgleich der wechselnden Feiertage, die auf einen Feiertag fallen.)

Abzüglich Ferien: 25 bis 33 Tage x 8.4 Std. (abhängig von Alter und Gehaltsklasse)

(Gemäss dem Personalrecht des Kantons Bern, das aufgrund eines Verweises im Personalreglement der Kirchgemeinde [sinngemäß] anwendbar sein kann. Die kantonale Personalverordnung legt die Anzahl Ferientage im Wesentlichen wie folgt fest:⁹)

Gehaltsklassen 17 und 18:

- 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird [25 x 8.4 Std. = 210 Std.],
- 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird [28 x 8.4 Std. = 235.2 Std.],
- 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird [33 x 8.4 Std. = 277.2 Std.].

⁹ Art. 144 Personalverordnung (PV) vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1).

Gehaltsklasse 19:

- a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird [25 x 8.4 Std. = 210 Std.],
- b) 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 45. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird [28 x 8.4 Std. = 235.2 Std.],
- c) 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird [33 x 8.4 Std. = 277.2 Std.]

Der Anstellungsgrad ist auf ein halbes Prozent aufzurunden.

3.2.3 Gehalt

Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Katechetinnen und Katecheten, die KUW an einer oder mehreren Klassen in eigener Verantwortung allein oder zusammen mit andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kirchgemeinde erteilen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze in die Gehaltsklasse 17 gemäss dem Personalrecht des Kantons Bern einzureihen.

Die Einreihung in die Gehaltsklasse 18 wird für Katechetinnen und Katecheten empfohlen, die

- a) zusätzlich und über längere Zeit ein KUW-Team führen und über eine Weiterbildung in Teamleitung und Praxisbegleitung verfügen,
- b) an einer heilpädagogischen Klasse KUW erteilen und über eine entsprechende Weiterbildung verfügen oder
- c) zusätzlich zur KUW weitere Aufgaben erfüllen und über die entsprechende Ausbildung verfügen.

Die Einreihung in die Gehaltsklasse 19 wird für Katechetinnen und Katecheten empfohlen, die zusätzlich in einer grossen Kirchgemeinde oder einer Region die KUW koordinieren und leiten, kirchgemeindeeigene Weiterbildung und Praktikumsplätze anbieten und über die dafür erforderliche Weiterbildung (Nachdiplomstudium) verfügen.

Unterweisende in Ausbildung werden mittels der Einstiegsstufen (-12 bis -01) der Gehaltsklasse 17 eingeteilt.

Zur Festlegung der Gehaltstufen können die Erfahrungen in einer gleichwertigen pädagogischen Tätigkeit und in der Begleitung eigener Kinder berücksichtigt werden.

3.2.4 Mitarbeitendengespräche

Jährlich im Frühjahr soll ein Mitarbeitendengespräch stattfinden. Dieses wird in der Regel durch die Ressortverantwortliche oder den Ressortverantwortlichen, die Personalverantwortliche oder den Personalverantwortlichen des Kirchgemeinderates oder durch die Teamleitung organisiert und

geleitet.

3.3 K UW-Mitarbeitende

3.3.1 Entschädigung

KUW-Mitarbeitende werden entsprechend den gehaltenen Lektionen (inkl. Vorbereitungszeit) entschädigt. Über die aktuellen Ansätze orientiert der Bereich Katechetik. Ihr Auftrag wird schriftlich festgelegt. Für weitere Aufgaben (Mithilfe bei Elternarbeit, Gottesdiensten) erhalten sie eine Pauschale.

3.3.2 Mitarbeitendengespräche

Situationsbezogene Mitarbeitendengespräche können für KUW-Mitarbeitende sinnvoll sein.

3.4 Freiwillige

Die Arbeit der Freiwilligen, die in der KUW mithelfen, wird in angemessener Weise anerkannt (z.B. auch durch bezahlte Weiterbildung, Einladung zu Anlässen).

4. *Ausbildung*

Die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten richtet sich nach der Verordnung des Synodalrates über RefModula¹⁰.

5. *Weiterbildung und Supervision*

Für die Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten in den ersten Amtsjahren gilt das entsprechende Konzept der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Im Übrigen richten sich Weiterbildung und Supervision nach dem Weiterbildungsreglement der Synode sowie den hierzu vom Synodalrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.¹¹

¹⁰ Verordnung über die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefModula-Verordnung) vom 15. August 2013 (KES 54.010).

¹¹ Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement) vom 27. Mai 2008 (KES 59.010); Verordnung betreffend Weiterbildung und Supervision von Katechetinnen und Katecheten vom 15. Oktober 2008 (KES 59.013).

6. *Beratungs- und Auskunftsstelle*

6.1 **Dienstleistungen**

Die Beratungs- und Auskunftsstelle des Bereichs Katechetik erbringt folgende Dienstleistungen:

- Beratung aller Mitarbeitenden und der Kirchgemeinderäte in allen Fragen ihrer pädagogischen Arbeit,
- Beratung bei Anstellungen,
- Bereitstellen von diversen Personalführungsinstrumenten,
- Bereitstellen von diversen Arbeitshilfen,
- Führen von Fachbibliotheken,
- Grundausbildung von Katechetinnen und Katecheten (RefModula),
- Ausbildung von KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeitern,
- Weiterbildung von allen Unterweisenden.

6.2 **Kontaktangaben Beratungs- und Auskunftsstelle**

Bereich Katechetik, Altenbergstrasse 66, 3000 Bern 22

Öffnungszeiten der Zentrale: Montag bis Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr

Tel. 031 - 340 24 24

Tel. Katechetik direkt 031 - 340 24 63

e-mail: katechetik@refbejuso.ch

7. *Schlussbestimmungen*

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 11. August 2004 und treten am 1. März 2015 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2015

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Änderungen

- Am 1. April 2016:
Geändert in Ziff. 6.2 (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c des Publikationsreglements): Anpassung der Adresse.
- Am 7. März 2019 (Beschluss des Synodalrates):
Geändert in Ziff. 3.2.2.
Inkrafttreten: 1. Mai 2019